

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu den Schreiben des Verfassungsgerichtshofs
vom 4. Oktober 2022, Az.: 1 VB 78/22, 1 VB 79/22**

Verfassungsbeschwerden gegen § 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 51 Absatz 5 Satz 5 des Landesglücksspielgesetzes wegen Übergangsregelungen zum Mindestabstand zwischen Spiel- hallen und Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in den oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

27.10.2022

Der Berichterstatter:

Arnulf Freiherr von Eyb

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat die Schreiben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 4. Oktober 2022 (Az.: 1 VB 78/22 und 1 VB 79/22) in seiner 15. Sitzung am 27. Oktober 2022 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende wies eingangs darauf hin, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt der vorliegenden Verfahren dargelegt sei.

Demnach wendet sich der Beschwerdeführer unter anderem gegen die Auslegung der Bestandsschutzregelung nach § 51 Absatz 5 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und mittelbar gegen § 42 Absatz 3 LGlüG in Verbindung mit § 51 Absatz 5 Satz 5 LGlüG.

Er rügt im Wesentlichen eine Verletzung seines Grundrechts auf Berufsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 der Landesverfassung i. V. m. Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat dem Landtag mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30. November 2022 gegeben.

2.

Wie aus dem Vermerk ersichtlich ist der Beschwerdeführer Spielhallenbetreiber und wendet sich gegen die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigte behördliche Entscheidung, wonach die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb seiner Spielhallen abgelehnt worden ist.

Er ist der Auffassung, dass das Mindestabstandsgebot in Verbindung mit der Bestandsschutzregelung des § 51 Absatz 5 Satz 5 LGLüG, wie sie von den Gerichten ausgelegt wird, in seine Berufsfreiheit eingreife, da es bewirke, dass er seine Spielhallen an den bisherigen Standorten nicht mehr betreiben dürfe.

Gemäß § 51 Absatz 4 Satz 1 LGLüG ist für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 18. November 2011 eine Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung (GewO) beantragt und in der Folge erteilt wurde, nach dem 30. Juni 2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 LGLüG erforderlich. Eine solche Erlaubnis setzt gemäß § 42 Absatz 3 LGLüG voraus, dass zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, einzuhalten ist. Gemäß § 51 Absatz 5 Satz 5 LGLüG gilt das Mindestabstandsgebot nur für Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 29. November 2012 eine Erlaubnis nach § 33i GewO noch nicht erteilt worden ist.

Der Beschwerdeführer rügt die Auslegung von § 51 Absatz 5 Satz 5 LGLüG durch die Gerichte, wonach als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Bestandsschutzregel der Betrieb nach dem 30. Juni 2017 keinen einzigen Tag ohne Erlaubnis oder ohne aktive Duldung betrieben worden sein dürfe.

Der Beschwerdeführer trägt vor, sein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 41 LGLüG sei mit Bescheid vom 29. Juni 2017 abgelehnt worden. Erst ein Schreiben des Landratsamts vom 6. Juli 2017 sei als aktive Duldung ausgelegt worden. Nach Auffassung der Gerichte seien die Spielhallen daher zumindest vom 1. Juli 2017 bis zum 6. Juli 2017 ohne Erlaubnis und ohne aktive Duldung gewesen; damit sei der Bestandsschutz entfallen.

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, diese Auslegung der Bestandsschutzregel sei nicht verhältnismäßig. Ein Spielhallenbetrieb ohne Erlaubnis und ohne Duldung könne im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit des Betreibers berücksichtigt werden; dies sei ein milderes, aber gleichwirksames Mittel. Zudem billige der Verwaltungsgerichtshof in Einzelfällen den Betreibern eine Überlegungsfrist zu. Durch die „Erlaubnislücken-Rechtsprechung“ könne keine Einzelfallgerechtigkeit hergestellt werden. Außerdem sei die Auslegung überraschend. Die Betriebe des Beschwerdeführers müssten nach dem Wortlaut der Vorschrift zweifelsfrei keinen Mindestabstand zu Schulen einhalten, da die Erlaubnis für die Betriebe nach § 33i GewO lange vor dem 29. November 2012 erteilt worden sei. Eine Auslegung über den Wortlaut hinaus sei mit den Grundsätzen einer verfassungskonformen Auslegung nicht zu vereinbaren. In der Auslegung liege zudem eine faktische echte Rückwirkung, da diese Auslegung in keiner Weise vorhersehbar und auch nicht im Gesetz angelegt gewesen sei.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt sind oder es sich um eine Rechtsache handelt, in der der Landtag maßgeblich die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet hat oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt. Ferner kann es Anlass für eine Stellungnahme sein, wenn die Gesetzgebungskompetenz des Landes berührt ist.

Hauptangriffspunkt des Beschwerdeführers sind nicht die gesetzlichen Regelungen, die der Landtag erlassen hat, sondern deren Anwendung durch die Verwaltung und die Auslegung durch die Gerichte. Eine Stellungnahme des Landtags hierzu erscheint nicht angezeigt.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in den verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme abzusehen.

8.11.2022

Freiherr von Eyb